

## **Geschäftsordnung des Fachbeirates gemäß § 13 Abs. 4 BiBuG 2014**

Aufgrund des § 13 Abs. 4 Bilanzbuchhaltungsgesetz (BiBuG 2014), BGBl I Nr.191/2013 wird verordnet:

### **Mitglieder**

§ 1. (1) Der Fachbeirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Diese werden vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich für die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Über Ersuchen eines Mitglieds ist dieses vom Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich vor Ablauf seiner Funktionsperiode abuberufen.

(3) Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich hat ein Mitglied abuberufen, wenn dieses seine Pflichten gröblich verletzt, wie etwa dann, wenn es einer größeren Zahl von Sitzungen ohne zwingenden Grund fernbleibt.

(4) Scheidet ein Mitglied gemäß Abs. 2 oder 3 vorzeitig aus, so hat der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich für die restliche Funktionsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

### **Vorsitz**

§ 2. (1) Die Mitglieder des Fachbeirates wählen jedes Jahr in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) In der ersten Sitzung der neuen Funktionsperiode führt bis zur erfolgten Wahl des Vorsitzenden der Leiter der Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde den Vorsitz.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, im Fall seines Ausscheidens bis zur Neuwahl eines Vorsitzenden, führt der Stellvertreter den Vorsitz und nimmt die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben wahr.

(4) Scheidet der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter während der Funktionsdauer des Fachbeirates aus, so ist in sinngemäßer Anwendung der Abs. 1, 2 und 3 eine Neuwahl vorzunehmen.

### **Aufgaben**

§ 3. Der Fachbeirat hat auf Aufforderung des Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich

1. Gutachten betreffend die inhaltliche Vergleichbarkeit von Prüfungen einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils einer Fachprüfung (§ 13 Abs. 1 BiBuG 2014) und
2. Gutachten betreffend die Vergleichbarkeit von Prüfungen, die Lehrgänge eines Ausbildungsinstitutes abschließen (§ 13 Abs. 3 BiBuG 2014)

zu erstellen.

### **Geschäftsgang**

§ 4. (1) Der Vorsitzende weist Aufforderungen gemäß § 3 mitsamt den zu prüfenden Unterlagen einem Mitglied des Fachbeirates zur Erstbegutachtung und zur Abgabe eines Gutachtensentwurfs zu.

(2) Gutachtensentwürfe gemäß Abs. 1 sind innerhalb von zwei Wochen zu erstatten.

(3) Nach Erhalt des Gutachtensentwurfes beraumt der Vorsitzende eine Sitzung zur Erstellung des Gutachtens des Fachbeirats an.

### **Befangenheit**

§ 5. (1) Hat ein Mitglied des Fachbeirates zu beurteilende Prüfungsbeispiele selbst erstellt, zu beurteilende schriftliche Prüfungen selbst korrigiert oder abgenommen, so ist es von der Behandlung des Falles ausgeschlossen.

(2) Der Ausschluss ist dem Vorsitzenden umgehend anzuzeigen. Ist der Vorsitzende ausgeschlossen, so hat er dies seinem Stellvertreter umgehend anzuzeigen.

### **Sitzungen**

§ 6. (1) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.

(2) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung fest.

(3) Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern rechtzeitig vor jeder Sitzung schriftlich zusammen mit den erforderlichen Unterlagen (Gutachtensentwurf, zu beurteilende Dokumente und Schriftstücke) zu übermitteln.

(4) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

(5) Die Sitzungen des Fachbeirats sind nicht öffentlich.

(6) Alle Teilnehmer haben über die Verhandlungsgegenstände Verschwiegenheit zu bewahren.

### **Beschlussfähigkeit**

§ 7. (1) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.

(2) Der Vorsitzende hat jedenfalls mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet seine Stimme.

(3) Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(4) Ist die Abhaltung einer Sitzung unzweckmäßig, können Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufwege erfolgen. Solche Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

### **Niederschrift**

§ 8. (1) Über den Verlauf jeder Sitzung des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Anwesenden, die Tagesordnung, den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse zu enthalten hat.

(2) Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu fertigen.

### **Geschäftsführung**

**§ 9.** Die Geschäftsführung des Beirats obliegt der Geschäftsstelle der Bilanzbuchhaltungsbehörde. Diese hat auf Verlangen des Vorsitzenden den Sitzungen einen Schriftführer beizustellen.

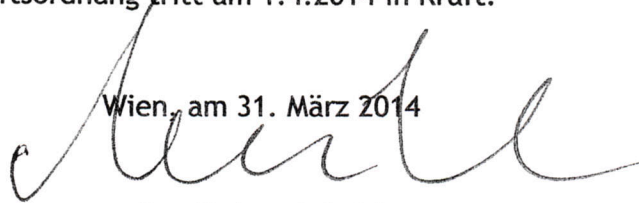
### **Kostenersatz**

**§ 10.** (1) Die Tätigkeit als Mitglied des Fachbeirates ist ehrenamtlich.  
(2) Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der anlässlich der Sitzung aufgewendeten Kosten durch die Wirtschaftskammer Österreich sinngemäß nach den vom Erweiterten Präsidium der Bundeskammer beschlossenen (DIENST-)REISEVORSCHRIFTEN.

### **Inkrafttreten**

**§ 11.** Diese Geschäftsordnung tritt am 1.4.2014 in Kraft.

Wien, am 31. März 2014



Dr. Christoph Leitl  
Präsident